

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 11 BauNVO)

SO Friedhof
1.1 Sonstige Sondergebiete: Friedhof
Gebäude mit zweckgebundener Nutzung für den Friedhof: Aussegnungshalle, Leichenhalle, Kapelle

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 BauGB; §§ 16-21 BauNVO)
siehe Nutzungsschablone:

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

| | |
|------------------------|---|
| Art der Nutzung | Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (Z) |
| Grundflächenzahl (GRZ) | Geschoßflächenzahl (GFZ) |
| Bauweise | Dachform: SD = Satteldach, WD = Walmdach, PD = Pultdach |

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

O 3.1 offene Bauweise

— 3.2 Baugrenzen

4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

P 4.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Öffentliche Parkfläche

→ 4.2 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.4,11 und Abs.6 BauGB) hier: Einfahrtbereich

5. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

G 5.1 Öffentliche Grünfläche - Friedhof

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

G 6.1 Pflanzgebot (siehe Festsetzungen der Grünordnung)

G 6.2 Pflanzbindung (siehe Festsetzungen der Grünordnung)

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

--- 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

95 7.2 bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

/// 7.3 vorhandene Bebauung

□ 7.4 Friedhofsmauer, Bestand

□ 7.5 Friedhofsmauer, Planung

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNGSPLANUNG

G PFLANZGEBOT 1 = GROSSKRONIGE BÄUME
- Hochstämme zur Markierung von Eingangsbereichen und Plätzen
- zulässige Arten siehe Pflanzenliste
- der festgelegte Standort kann um bis zu 5 m verändert werden
- Qualität: Hochstamm, 3*v., mB StU 18-20
(§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

G PFLANZGEBOT 2 = KLEINKRONIGE BÄUME
- Hochstämme zur Gliederung des Friedhofsgeländes
- zulässige Arten siehe Pflanzenliste
- der festgelegte Standort kann um bis zu 5 m verändert werden
- Qualität: Hochstamm, 3*v., mB StU 14-16 oder StU 16-18
(§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

G PFLANZBINDUNG (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
- Die vorhandenen und im Plan gekennzeichneten Einzelbäume und Strauchgruppen sind zu erhalten, zu pflegen und falls notwendig zu ersetzen
- Schutz der Gehölze vor, während und nach der Bauphase (DIN 18 920)
- Schnitt- und Pflegemaßnahmen sind unter Berücksichtigung der natürlichen Wuchsform der einzelnen Arten bei Bedarf zulässig.
(§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- durchlässige Belagsausbildung (z.B. Rasenpflaster, Schotterterrassen)
- Pflanzflächen für Bäume von mind. 5 qm Grundfläche vorsehen, Unterpflanzung mit Stauden und Bodendeckern
(§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB i.V. mit BNatSchG)

PFLANZLISTE
Zur Umsetzung der Pflanzgebote sind vorwiegend Arten der nachfolgenden Liste zu pflanzen:

GROSSKRONIGE BÄUME, HOCHSTÄMME
Acer platanoides Spitzahorn
Aesculus carnea Rotblüh. Kastanie
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata Winterlinde
Ulmus glabra Bergulme

KLEINKRONIGE BÄUME, HOCHSTÄMME
Acer platanoides 'Globosum' Kugelahorn
Crataegus - Arten Weißdorn
Prunus avium 'Plena' gef. blüh. Vogelkirsche
Robinia pseud. 'Umbroculifera' Kugelrobinie
Sorbus intermedia Mehlebeere

Sämtliche Pflanzflächen sind gemäß DIN 18916 'Pflanzen und Pflanzarbeiten' zu bepflanzen und gemäß DIN 18919 'Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen' dauernd zu unterhalten. Dies gilt nicht für die Bepflanzung der Grabflächen.

III. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit den §§ 1-27 der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1990 (BGBl. I S. 127)

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 BauGB, §§ 16-21 BauNVO
1.1. Die Zahl der Vollgeschosse (Z), die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschoßflächenzahl (GFZ) sind entsprechend dem Einscrib im Lageplan zum Bebauungsplan festgesetzt.
- BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 22 BauNVO
2.1. Offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
Es sind Gebäude als Einzelhäuser mit zweckgebundener Nutzung für Friedhöfe zulässig.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt.
- VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 3 Abs.2 Ziff.4 StrG
4.1. Zu- und Ausfahrten
Zu- und Ausfahrten sind von der Hauptschließungsstraße entsprechend den Festsetzungen im Lageplan zulässig.
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Die im Bebauungsplan dargestellten Flächen sind öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof im Sinne von § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB.
- HÖHENLAGE UND HÖHE DER GEBÄUDE § 9 Abs. 2 BauGB, § 16 BauNVO
6.1. Höhenlage der Gebäude § 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO
Die Oberfläche der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) darf im Mittel höchstens 0,3 m über der Oberfläche des gewachsenen Geländes liegen. Gemessen wird in der Mitte (d.h. im Schwerpunkt) des Erdgeschoßgrundrisses.

IV. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- (Örtliche Bauvorschriften)
- ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
1.1. Dachform und Dachneigung
Als Dachform sind zweiseitig geneigte Dachflächen als Satteldächer sowie Walmd-, Krüppelwalm und Pultdächer zulässig.
 - Fassadengestaltung und Formgebung
Durchgehend geschlossene Außenwände, die auf einer Länge von fünf Metern keine Fenster, Tor- oder Türöffnungen enthalten, sind pro angefangene fünf Meter Länge mit einer ausdauernden Kletterpflanze zu bepflanzen. Art und Umfang regelt der Grünordnungsplan.
 - MÜLLTONNEN UND CONTAINER
Mülltonnen und Containerplätze sind vollständig abzupflanzen oder so anzulegen, daß sie von privaten oder öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

V. WEITERE HINWEISE

Rechtsgrundlagen u.a.: DSchG = Denkmalschutzgesetz
BauVorVO = Bauvorschriftenverordnung

- DENKMALSCHUTZ
Bodenfunde bei Ausschachtungsarbeiten sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Das Verweigern eines Fundes ist ein Verstoß gegen § 27 DSchG und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- VERMESSUNGS- UND GRENZZEICHEN
Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen, und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Baubeginn beim Vermessungsamt zu beantragen.
- BODENKUNDLICHES GUTACHTEN
Vor Beginn der Arbeiten ist durch ein Fachbüro ein bodenkundliches Gutachten einzuholen, dessen Ergebnisse und Empfehlungen in die Ausführungsplanung einzuarbeiten sind.
- ANLAGEN DER DEUTSCHEN TELEKOM
Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Anlagen der Deutschen Telekom. Vor Beginn der Ausführungsplanung ist die genaue Lage dieser Anlagen mit dem Bezirksbüro Zugangsnetze in Horb, Postfach 4040, 72160 Horb, Tel. 07451/532-262 abzustimmen.

BEBAUUNGSPLAN FRIEDHOF WEITINGEN

GEMEINDE EUTINGEN I.G., LANDKREIS FREUDENSTADT



RECHTSGRUNDLAGEN
BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.11.1994
BAUUNTERSCHREIBUNGSVERORDNUNG (BauUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
BUNDENATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.03.1997 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993
GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT (NatSchG), ZUL. GEÄNDERT AM 12.12.1991
ARTIKEL 5 DES INVESTITIONSFÖRDERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 01.05.1993

VII. VERFAHREN

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß Paragraph 2 Absatz 1 BauGB vom Gemeinderat am 22.10.1996 beschlossen. Der Beschluß wurde durch Veröffentlichung am 14.02.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
- BÜRGERBETEILIGUNG
Die Bürgerbeteiligung gemäß Paragraph 3 Absatz 1 BauGB erfolgte durch die stattgefundene Informationsveranstaltung am 25.04.1997.
- AUSLEGUNGSBESCHLUSS:
Der Gemeinderat hat am 29.04.1997 den Bebauungsplan als Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß Paragraph 3 Absatz 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung durch die Gemeinde am 30.05.1997 in der Zeit vom 09.06.1997 bis einschließlich 09.07.1997 öffentlich ausgelegt.
- SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan wurde gemäß Paragraph 10 BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 29.07.1997 als Satzung beschlossen.
- GENEHMIGUNG
Der Bebauungsplan wurde gemäß Paragraph 11 BauGB mit Erlaß des Landratsamtes vom 09. Feb. 1998 genehmigt.
- INKRAFTTRETEN
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß Paragraph 12 BauGB durch Veröffentlichung am 20. Feb. 1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

Ausgefertigt am 30. Juli 1997
Eutlingen i.G., den 30. Juli 1997
J. Me, Bürgermeister

AUSSCHNITT AUS DER FLURKARTE M 1 : 2.500



GEHARD GFRÖRER
DIPL.ING.(FH), FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT
72186 EMPFINGEN

Gemeinde Eutingen im Gäu
Bürgermeisteramt
72184 Eutingen im Gäu

Projekt : **BEBAUUNGSPLAN FRIEDHOF WEITINGEN**

Plan : **LAGEPLAN**

Maßstab: **1 : 500**

Gezeichnet: GR/GF Datum: 10.10.1996
Geändert: GR/GF Datum: 30.04.1997
Projektnummer: B057 Datum:
Plannummer: b057 / 12 Geändert: Datum:

9. Feb. 1998
REPTM
Freudenstadt, den
Landratsamt
FREUDENSTADT